

BOGENCLUB POLYGON FRAUENFELD



STATUTEN

2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name, Ethik, Zweck, Finanzierung, Sitz	1
1.1	Name	1
1.2	Ethik.....	1
1.3	Zweck	1
1.4	Finanzierung.....	2
1.5	Sitz.....	2
2	Mitgliedsarten / Aufnahme / Austritt / Ausschluss	3
2.1	Mitgliedsarten	3
2.1.1	Aktivmitglieder	3
2.1.2	JuniorInnen	3
2.1.3	Passivmitglieder.....	3
2.1.4	Ehrenmitglieder.....	3
2.1.5	GastschützInnen.....	3
2.2	Aufnahmeprozess und Bedingungen.....	4
2.3	Übertritt und Austritt	4
2.4	Ausschluss von Mitgliedern.....	4
3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3.1	Schutz der Ehre des Vereins	6
3.2	Material- und Geräteschäden.....	6
3.3	Wählbarkeit für Funktionen	6
3.4	Bezahlung von Beiträgen	6
4	Vereinsorgane	7
4.1	Organe	7
4.2	Generalversammlung (GV)	7
4.3	Aufgaben der GV	8
4.4	Vorstand und Funktionäre	8
4.5	Ausgabenkompetenz des Vorstandes	9
4.6	Revisionsstelle	9
5	Finanzwesen	10
5.1	Buchhaltung.....	10
5.2	Vereinsvermögen.....	10
6	Schlussbestimmungen	11
6.1	Materialunterhalt.....	11
6.2	Haftung.....	11
6.3	Statutenänderungen.....	11
6.4	Vereinsauflösung.....	11
7	Inkraftsetzung	12

1 NAME, ETHIK, ZWECK, FINANZIERUNG, SITZ

1.1 Name

Unter dem Namen «Bogenclub Polygon Frauenfeld» (nachstehend BC Polygon genannt), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Verein ist Mitglied der Field Archery Association Switzerland (FAAS) und des Verbands Bogenschützen Thurgau (VBTG). Der Verein anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieser Verbände. In Folge von möglichen Verbandsveränderungen würde der BC Polygon Mitglied von möglichen Folge-Organisationen.

1.2 Ethik

- a. Der BC Polygon toleriert kein diskriminierendes Verhalten, sei dies politisch, kulturell, konfessionell oder in Bezug auf sexuelle Ausrichtung. Der BC Polygon unterstützt und lebt die «Ethic Charta» von Swiss Olympic vollumfänglich. Zuwiderhandlung kann bis zum Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 2.4 führen.
- b. Der Verein strebt eine ausgeglichene Besetzung des Vorstandes und der Funktionärinnen und Funktionären bezüglich Geschlechter an.

1.3 Zweck

- a. Der Verein ist nicht kommerziell ausgerichtet und bezweckt:
 - die Pflege und Förderung des Bogensportes in allen Bereichen des Bogensportes,
 - die Durchführung von Einführungskursen für zukünftigen Mitglieder und Interessentinnen und Interessenten
 - die Durchführung von Firmen- und Familien-Anlässen und Ähnlichem.
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft.
- b. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren und ist dafür besorgt, Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der BC Polygon kann selbst Turniere durchführen und sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen.

- c. Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgenötigt werden (ZGB Art. 74).

1.4 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern (Erwachsene, JuniorInnen), sowie von Passivmitgliedern
- Erlöse aus Kursen, Anlässen, Turnieren, Parcours, ...
- Subventionen (Bund, Kanton, Gemeinde)
- Sponsoren

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstands durch die GV beschlossen.

Der Verein (Vorstand oder Generalversammlung GV), darf keine finanziellen Risiken eingehen, welche den Verein in den Konkurs treiben könnten (vgl. Art. 4.5).

1.5 Sitz

Domizil des Vereins ist der Wohnsitz des/der jeweiligen Präsidentin oder Präsidenten.

2 MITGLIEDSARTEN / AUFNAHME / AUSTRITT / AUSSCHLUSS

2.1 Mitgliedsarten

Der BC Polygon hat folgende Mitgliedsarten:

2.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder können aktiv am Schiessbetrieb, an Trainings und Vereins-Events teilnehmen. Sie haben an der GV volles Stimmrecht.

2.1.2 JuniorInnen

Alle aktiven Mitglieder, welche unter 18 Jahren alt sind, sind Juniorinnen/ Junioren und können aktiv am Schiessbetrieb, an Trainings und Vereins-Events teilnehmen. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.

2.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein moralisch und finanziell unterstützen. Diese Mitglieder können nicht an Trainings teilnehmen oder die Schiessanlage benutzen. Bei internen Anlässen können sie teilnehmen, ohne Bogenschiessen. Passivmitglieder haben an der GV volles Stimmrecht; ausser bei Schiessbetriebsvorlagen.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich auf besondere Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, wobei der Mitgliederbeitrag erlassen wird.

2.1.5 GastschützInnen

GastschützInnen (Erwachsene und Jugendliche) sind BogenschützInnen, welche offizielle Trainings und interne Anlässe besuchen, aber nicht oder noch nicht Mitglied des BC Polygon sind. GastschützInnen haben die gleichen Verpflichtungen wie alle anderen Mitgliedsarten. Die GastschützInnen haben kein Stimmrecht an der GV.

Die Beiträge für alle Mitgliedsarten werden durch die GV festgelegt und auf der Webseite publiziert.

2.2 Aufnahmeprozess und Bedingungen

- a. Aufnahmeprozesse von neuen Aktivmitgliedern (Erwachsene und JuniorInnen):
 - Person stellt Aufnahmegeesuch als GastschützIn. Aufnahmebedingung ist eine erfolgreich abgeschlossene Bogenausbildung (beim BC Polygon, einem anderen Verein oder autorisiertem BogensportausbildnerIn), sowie einem erfolgreichen Probeschiessen unter der Leitung eines BC Polygon Vorstandes, respektive TrainerIn.
 - In der Folge kann der/die GastschützIn die Aufnahme als Aktivmitglied (Erwachsene oder JuniorIn) beantragen. Diese wird durch den Vorstand an der nächstfolgenden Sitzung abschliessend behandelt.
- b. Personen unter 18 Jahren brauchen für alle Aufnahmeschritte eine schriftliche Bestätigung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- c. Der Vorstand kann aus Kapazitätsgründen einen Aufnahmestopp verordnen und wieder aufheben.
- d. Die Aufnahme von neuen Passivmitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag, welcher an der nächstfolgenden Sitzung abschliessend behandelt.

2.3 Übertritt und Austritt

- a. Rücktritte von Aktiven sind jederzeit möglich, bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen. Er ist schriftlich (Mail) an den/die PräsidentIn zu richten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.
- b. Austretende sind erst dann entbunden, wenn sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und das vom Verein zur Verfügung gestellte Material zurückgegeben haben.
- c. Alle Mitglieder (Art. 2.1), die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 73) im Falle einer Auflösung des Vereines.

2.4 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a. Alle Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- b. Der Beschluss ist dem / der Betroffenen mittels schriftlicher Mitteilung (Mail) zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden (ZGB Art. 72).
- c. Ausgeschlossene Mitglieder können nur in Ausnahmefällen, welche der Vorstand beschliesst, wieder im Verein Mitglied werden.
- d. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV zu, wo eine Zweidrittel-Mehrheit endgültig entscheidet.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3.1 Schutz der Ehre des Vereins

Alle Mitglieder haben den guten Ruf des Vereines zu schützen und die Statuten sowie die Vereins- und Verbands-Beschlüsse, sowie Vorschriften z.B. Schiessvorschriften auf dem Trainingsplatz zu befolgen.

3.2 Material- und Geräteschäden

Geräte und Material sind mit Sorgfalt zu benutzen. Schäden sind zu melden. Bei mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden wird der Vorstand dem/der VerursacherIn die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

3.3 Wählbarkeit für Funktionen

Alle Mitglieder sind für Funktionen innerhalb des Vereins wählbar. Sie haben im Rahmen dieser Statuten das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

3.4 Bezahlung von Beiträgen

- a. Alle Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu zahlen. Bei der 3. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr bestimmt der Vorstand. Falls die Rechnung nach der 3. Mahnung nicht bezahlt wird, behält sich der Vorstand den Ausschluss gem. Art. 2.4 vor.
- b. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils anfangs Jahr erhoben wird. Beim Eintritt unterm Jahr wird der Beitrag auf Monatsbasis fällig.
- c. Der Beitrag setzt sich aus dem Jahresbetrag, sowie zusätzliche Verbandsbeiträgen und individuellen Lizenzgebühren zusammen.

4 VEREINSORGANE

4.1 Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (GV), ordentlich oder ausserordentlich
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
- b. Die Organe und Funktionärsämter des Vereins sind ehrenamtlich, befreien jedoch vom Jahresbeitrag. Es besteht grundsätzlich der Anspruch auf Vergütung der Spesen. Anpassungen müssen von der GV beschlossen werden.

4.2 Generalversammlung (GV)

- a. Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr, im ersten Quartal des Jahres, statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich (Mail) spätestens 30 Tage im Voraus zur GV ein.
- b. Eine ausserordentliche GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Fristen sind wie bei der ordentlichen GV.
- c. Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden. Bei sehr dringlichen Geschäften könnte auch eine kürzere Frist angesetzt werden.
- d. Sowohl die ordentliche, wie die ausserordentliche GV können physisch oder in besonderen Lagen auch elektronisch (Videokonferenz) stattfinden.
- e. Der/die PräsidentIn leitet die GV, in Verhinderung übernimmt der/die VizepräsidentIn. Für die Wahl des/der PräsidentIn wird ein/eine TagespräsidentIn bestimmt.
- f. An der GV haben alle erwachsenen Mitglieder im Rahmen dieser Statuten das Wahl- und Stimmrecht. Bei Vorlagen, die den Schiessbetrieb betreffen, haben nur die Aktivmitglieder die Stimmberechtigung.

- g. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten plus 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- h. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (ZGB Art. 68).

4.3 Aufgaben der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a. Abnahme Protokoll der letzten GV
- b. Mutationen, Aufnahme neuer Mitglieder, Übertritte von GastschützInnen, Austritte, Ausschluss
- c. Abnahme der Jahresberichte (Präsidentenbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht)
- d. Entlastung von Vorstand und Revision
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Wahlen von Vorstand / Revision
- g. Anträge (Vorstand, Mitglieder)
- h. Auflösung des Vereins

4.4 Vorstand und Funktionäre

- a. Zusammensetzung:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - KassierIn
 - AktuarIn
 - BeisitzerIn
- b. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und vertritt den Verein gegen aussen.
- c. Der/Die PräsidentIn lädt zeitgerecht zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall übernimmt der / die VizepräsidentIn.

- d. Beschlussfähigkeit an Vorstandssitzungen ist ab drei anwesenden Vorstands-Mitglieder gegeben. Der/Die PräsidentIn hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- e. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen frühzeitig, aber mindestens 30 Tage vor der nächsten GV dem Vorstand mitgeteilt werden.
- f. Die GV wählt den Vorstand jährlich oder bestätigt ihn durch Wiederwahl.
- g. Der Vorstand kann zusätzliche Funktionäre (z.B. TrainerIn, MaterialwartIn, Leitung Einführungskurse, Homepage, Events, ...) für Fachaufgaben ernennen, welche im Auftrag des Vorstandes tätig werden. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Diese müssen nicht zwingend Mitglied des Vereines sein.
- h. Doppelmandate sind möglich.

4.5 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- a. Der Vorstand hat die Kompetenz, die Ausgaben zu tätigen, welche im normalen Vereinsalltag vorkommen. Dies beinhaltet zum Beispiel den Kauf von Ersatzscheiben, Scheibenauflagen, Schulungsmaterial (Bogen, Pfeile, Schutzbekleidung, ...), Reparaturen an Gebäuden oder Scheibenböcken, Durchführen von Veranstaltungen und Events, Unterhalt von Parcours, Durchführung von Turnieren, ...
- b. Besondere Ausgaben und Investitionen, welche nicht zum Vereinsbetrieb gehören, müssen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes budgetiert und genehmigt werden.

4.6 Revisionsstelle

- a. Die Generalversammlung wählt oder bestätigt zwei RevisorIn. Die RevisorInnen dürfen nicht Vorstandsmitglied sein und müssen nicht zwingend Mitglied des Vereines sein.
- b. Die RevisorInnen haben das Recht, die Kasse und das Vereinsvermögen jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen Einsicht zu nehmen.

5 FINANZWESEN

5.1 Buchhaltung

- a. Der/die KassierIn ist für die Rechnungsführung, Einholung der Mitgliederbeiträge und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- b. Er/sie hat die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft zu verbuchen und den RevisorInnen sowie der Generalversammlung über die Vermögenslage Bericht zu erstatten.

5.2 Vereinsvermögen

- a. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Vermögen der laufenden Vereinsrechnung, d.h. der Bargeldkasse, dem Saldo des Post- oder Bank-Kontos.
- b. Sachvermögen (z.B. Bogenmaterial, Scheibenmaterial) ist bei Beschaffung sofort auf Null abzuschreiben und darf nicht aktiviert werden.
- c. Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins müssen aus der laufenden Rechnung oder dem Vermögen zu erfüllen sein.
- d. Der Vorstand oder die Generalversammlung dürfen keine ökonomischen Risiken für den Verein eingehen oder Kredite aufnehmen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Materialunterhalt

- a. Alle Aktivmitglieder sind gebeten, an Unterhalt, Reparatur und Bereitstellung von Vereinsmaterial, gemäss ihren Möglichkeiten behilflich zu sein.
- b. Die Koordination dieser Arbeiten liegt beim Vorstand und den FunktionärInnen.

6.2 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.4 Vereinsauflösung

- a. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Ein allfälliger Auflösungsbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- b. Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen (nach Abzug allfälliger offener Verpflichtungen) an eine steuerbefreite Organisation zu übergeben, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Januar 2025 ratifiziert und lösen die Statuten ab, welche am 15. Januar 2021 von der Generalversammlung beschlossen wurden.

Frauenfeld der 18. Januar 2025

Der Präsident

Markus Dreher



Der Vizepräsident

Thomas Ackermann

